

## **Textbeitrag zur Begründung und Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung**

Mit den Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 38 „Hof Aue“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klein Nordende (Kreis Pinneberg) werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen durchgeführt.

Der Untersuchungsrahmen dient dazu,

- die im Planverfahren zu untersuchenden Fragestellungen abzustimmen
- die bereits vorliegenden Umweltinformationen zusammenzutragen
- und zusätzliche Untersuchungsbedarfe zu benennen.

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfungen sind der Geltungsbereich des B-Plans bzw. der identische Bereich der FNP-Änderung und darüber hinaus die angrenzenden Strukturen/ Nachbarschaft anzusehen, da umweltrelevante Auswirkungen über das Plangebiet hinaus nicht ausgeschlossen werden können.

### **1 Ausgangssituation**

Das ca. 0,27 ha große Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Klein Nordende westlich der Straße „Sandweg“ (Landesstraße L 431) im planungsrechtlichen Außenbereich. Es ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes. Ein Wohngebäude mit angrenzendem Privatgarten im Norden und Teile des Betriebes samt Hofladen im Süden werden durch eine lange Einfahrt mit angrenzenden Stellplatz- und Rasenflächen voneinander getrennt.

Nördlich des Plangebiets befindet sich Grünland, westlich und südlich setzt sich der landwirtschaftlich genutzte Hof weiter fort. Im Osten bildet die L 431 die Grenze, an die sich Wohngebiete der Gemeinde anschließen.

### **2 Bestandsaufnahme**

#### **2.1 Biotoptypen**

Baumbestand und Biotoptypen im Plangebiet wurden im Oktober 2023 kartiert (s. Abbildung 1).

Die privaten Gartenflächen rund um das Wohnhaus sowie die Flächen nördlich und südlich der Zufahrt bestehen zu großen Teilen aus arten- und strukturarmen Rasenflächen (SGr). Bei der Zufahrt zum landwirtschaftlichen Hof sowie bei der westlich des Hofladens gelegenen Rangier- und Arbeitsfläche handelt es sich um vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs). Großfugig gepflasterte Abschnitte dieser Verkehrsflächen, sowie die zufahrtsbegleitenden Rasengittersteine gelten als teilversiegelte Verkehrsflächen (SVt). Weitere teilversiegelte Flächen befinden sich in gepflasterten

Bereichen vor dem Eingang zum Hofladen und im Vorgartenbereich des nördlichen Wohnhauses.

Im Nordosten ist ein Abschnitt des nördlich gelegenen artenarmen Wirtschaftsgrünlands (GAy) Teil des Plangebiets. Durch ein Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo) wird das Wirtschaftsgrünland von der östlichen L 431 getrennt. Ein mit Ziergehölzen und Stauden bewachsener (SGs) künstlich angelegter Wall fungiert wiederum als räumliche Trennung zwischen dem Wirtschaftsgrünland und den privaten Gartenflächen.

Die südöstliche Plangebietsgrenze bildet ebenfalls ein urbanes Ziergehölz- und Staudenbeet (SGs).



## 2.2 Artenschutz

Auf der Grundlage der Biotop- und Habitatkartierung im Plangebiet ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz sowie die Abschätzung relevanter Artenvorkommen anhand ihrer Lebensraumsansprüche vorgesehen. Hierfür wird eine Potenzialanalyse vorgenommen werden. Als relevante Artengruppen sind die Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlenbrüter und Gehölzfreibrüter), Gebäudebrüter sowie Fledermäuse zu betrachten. Weitere Artengruppen können mangels geeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

### **3 Planerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt gem. § 51 WHG i.V. m. § 4 LWG in dem Trinkwasserschutzgebiet Elmshorn Köhnholz/ Krückaupark Zone III A und in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Klein Nordende (2005) gibt es für das Plangebiet keine Ausweisungen. Lediglich auf dem südöstlich angrenzenden Nachbargrundstück befinden sich 2 erhaltenswürdige Bäume.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klein Nordende (2006) stellt das gesamte Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Rechtskräftige Bebauungspläne existieren für den Bereich noch nicht.

Ein flächiger Schutz gemäß BNatSchG besteht nicht. Etwa 20 m westlich des Geltungsbereiches beginnt jedoch das LSG Pinneberger Elbmarschen.

In direkter Umgebung befinden sich keine Gebiete des Netzes Natura 2000.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) LNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

### **4 Ziele von Natur und Landschaft sowie der Grünordnung**

Die grünordnerischen Ziele sind ausgerichtet auf

- den Schutz und Erhalt wertvoller Landschaftsbestandteile als Habitate (besonders die Gehölzbestände)
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. Bauzeitenregelungen)
- Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse
- Minimierung der Versiegelung
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich von Versiegelungen und der Überplanung von Lebensräumen
- Einbindung der Bauvorhaben in das Orts- und Landschaftsbild

## **5 Vorläufige Vorschläge textlicher Festsetzungen zu Landschaftsplanung und Naturschutz / artenschutzrechtliche Hinweise**

### **Erhaltungsgebote**

1. Innerhalb der Wurzelbereiche (Kronentraufbereich plus 1,50 m) der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Versiegelungen und bauliche Anlagen, auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Nebenanlagen, nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig. Ausnahmsweise zugelassene Arbeiten im Wurzelbereich sind unter Begleitung durch einen Baumpfleger durchzuführen.
2. Die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

### **Festsetzungen zu Boden und Wasser**

3. Unbelastetes Oberflächenwasser ist, soweit technisch möglich, im Plangebiet zu versickern.
4. Die Durchlässigkeit des Bodens ist in unbebauten Bereichen nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen.
5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze und Zuwegungen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
6. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig.

### **Artenschutzrechtliche Hinweise**

7. Fällung von Gehölzen im Zeitraum vom 1.10. bis zum 28./29.2., bei Einzelbäumen mit > 30 cm Stammdurchmesser erst ab 1.12.






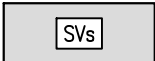






## 6 Untersuchungsbedarfe und Gutachten zur Umweltprüfung

Aspekt	Mögliche Beeinträchtigungen (bau-, anlage-, betriebsbedingt)	Untersuchungsbedarf (Gutachten, Stellungnahmen)
<b>Schutzgut Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit</b>		
gesunde Wohnverhältnisse, Erholung	Schutzanspruch der angrenzenden sowie sich innerhalb des Plangebiets befindlichen Wohnbebauung	Geruchsgutachten nach GIRL
<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz</b>		
Schutzgebiete	Flächiger Schutz gemäß BNatSchG besteht nicht. Das nächstgelegene EU-Schutzgebiet liegt in ausreichend Entfernung, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen.	Kein Bedarf
Gesetzlich geschützte Biotope	Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Planungsgebiet nicht vor.	
Biotopverbund	Das Plangebiet liegt an einer viel befahrenen Landstraße. Ein Einschnitt in den Biotopverbund ist unwahrscheinlich.	
Artenschutz	Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG infolge des Verlustes von Gehölzen.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (in Bearbeitung): Ökologische Potenzialabschätzung anhand der Strukturen hinsichtlich des Vorkommens besonders und streng geschützter Pflanzen- und Tierarten (Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln). Bewertung von Auswirkungen und Verbotstatbeständen, Formulierung erforderlicher Maßnahmen
Pflanzen	Eingriffe in die Kronentraufbereiche von erhaltenswertem Baumbestand	Vermessung (vorliegend) Biotoptypenkartierung und Baumbestandsaufnahme im Rahmen des Umweltberichts (vorliegend)
Tiere	Beeinträchtigung / Verlust vorhandener Strukturen als Lebensraum für Tiere	Biotoptypenkartierung im Rahmen des Umweltberichts in Verbindung mit den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (in Bearbeitung)

<b>Schutzgut Fläche, Boden</b>		
Flächenverbrauch	Inanspruchnahme von Flächen für die Bebauung und ggf. durch externe Ausgleichsmaßnahmen	naturschutzrechtliche Bilanzierung der Planung (in Bearbeitung)
Altlasten		Abfrage von Altlasten
Kampfmittel	Gefährdung der Folgenutzung	Abfrage von Verdachtsflächen
Bodenwertigkeit	Vorbelastung durch Versiegelung zu berücksichtigen	
Bodenversiegelung	aufgrund der angestrebten Nutzung ist ein Anstieg des Versiegelungsgrades abzusehen	naturschutzrechtliche Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich
<b>Schutzgut Wasser</b>		
Grundwasser	Schadstoffeinträge in das Grundwasser	Abschätzung im Rahmen der städtebaulichen Planung/ Umweltbericht
Oberflächen-entwässerung, Vorflut	Versiegelung	Entwässerungsplanung (in Bearbeitung)
<b>Schutzgut Luft/ Klima</b>		
Lufthygiene	Verkehrsbedingte Zunahme der Luftschadstoffbelastung	Abschätzung im Rahmen der städtebaulichen Planung/ Umweltbericht
Lokalklima	Klimatische Belastungen infolge von veränderter Versiegelung	Abschätzung im Rahmen der städtebaulichen Planung/ Umweltbericht
<b>Schutzgut Landschaft (Landschafts-/ Ortsbild)</b>		
Schutzwürdiges und -bedürftiges Landschaftsbild	Neugestaltung eines bestehenden Siedlungsrandes	Abschätzung im Rahmen der städtebaulichen Planung/ Umweltbericht
<b>Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>		
Denkmale/ Bodendenkmale	Archäologische Schutzzonen und Interessensgebiete kommen nicht vor.	kein Bedarf
<b>Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern</b>		
Wechselwirkungen mit schutzübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zudem ist eine Verstärkung der Umweltauswirkung durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen durch den Bauleitplan nicht zu erwarten.		



## Zeichenerklärung:

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Einzelbaum, genau eingemessen
-  Einzelbaum, grob verortet
-  sonstiger Einzelbaum
-  artenarmes Wirtschaftsgrünland
-  vollversiegelte Verkehrsfläche
-  teilversiegelte Verkehrsfläche
-  Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölze
-  Rasenfläche, arten- und strukturarm
-  urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
-  Wohngebäude
-  Flurstücksgrenze, -nummer